

Klein, aber genau richtig.

Appenzell Ausserrhoden als Steuerstandort



ein attraktiver Steuerstandort

Steuervorteile

Kinderabzüge

Effizienz

Steuerstabilität

Patentbox

Verlässlichkeit

Doppelbesteuerungsabkommen

Standortattraktivität

Steuerwettbewerb

Steuererleichterungen



Als Partner und Mitinhaber der GEOINFO Gruppe schätze ich die kurzen Wege zu den Behörden und die moderaten Unternehmenssteuern.

Adrian Eichrodt, GEOINFO

Allgemeines zum Steuerstandort

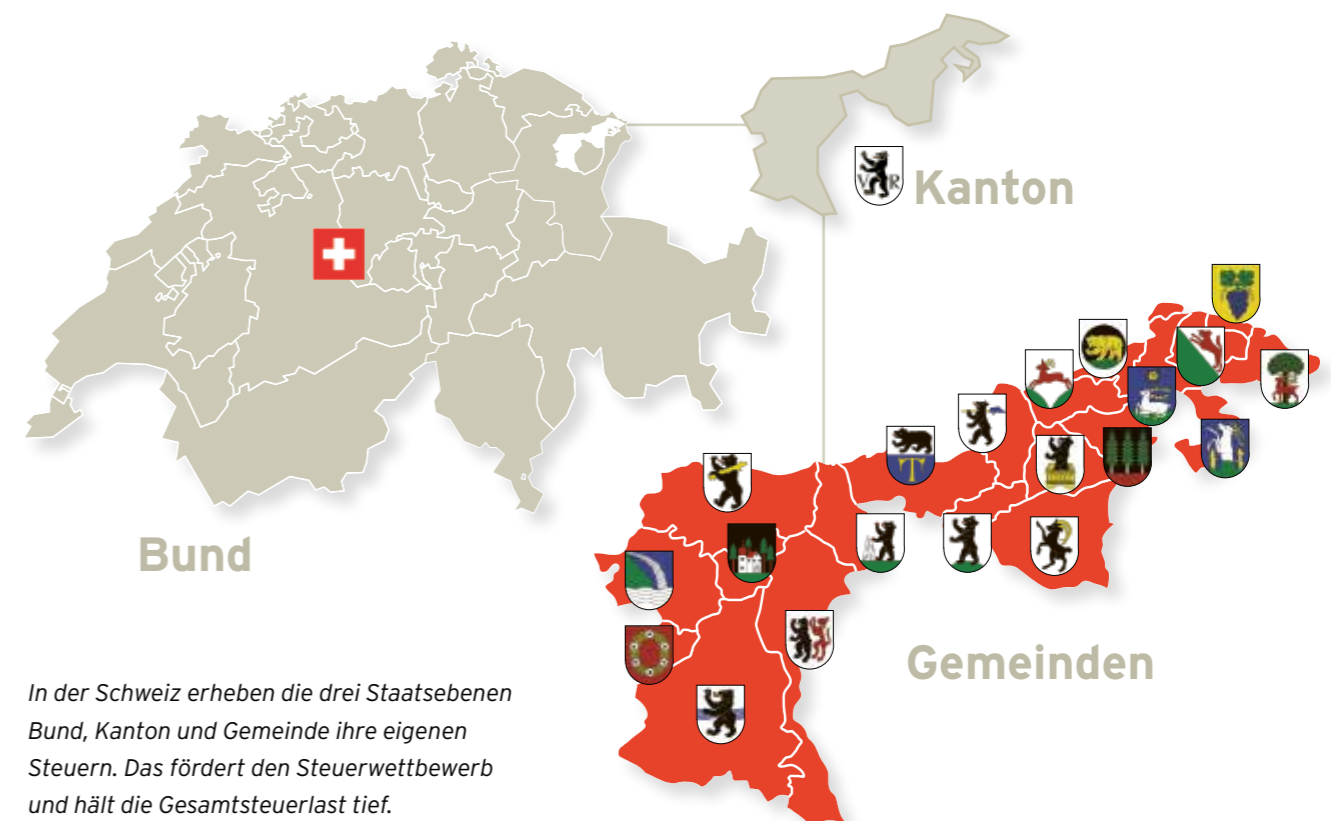
In der Schweiz gibt es drei Stufen: Bund, Kantone und Gemeinden. Anders als in den meisten Ländern stehen sowohl die Kantone als auch die Gemeinden im Steuerwettbewerb. Beim Entscheid für einen Unternehmens- oder Wohnstandort ist daher eine eingehende Prüfung der steuerlichen Rahmenbedingungen zu empfehlen.

Dass die Schweiz nicht nur wunderschön, sondern auch ganz schön steuergünstig ist, hat sich in der Welt herumgesprochen. Aber nicht alle wissen, dass Appenzell Ausserrhoden innerhalb der Schweiz zu den attraktivsten Steuerstandorten zählt – und zwar für Unternehmen wie für Privatpersonen.

Als einer der kleinsten Kantone zeichnen wir uns durch eine äusserst effizient organisierte Verwaltung aus. Für eine hohe Steuerstabilität sorgt unsere Bevölkerung, die grossen Wert auf einen schlanken Staat legt, sich regelmässig gegen überflüssige Staatsausgaben und für Steuersenkungen ausspricht und so Appenzell Ausserrhoden zu einem verlässlichen Partner macht.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen zum Steuerstandort Appenzell Ausserrhoden. Der ideale Standort auch für Sie? In der Standortförderung und Steuerverwaltung unseres Kantons finden Sie kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Ihnen schnell und unbürokratisch weiterhelfen.

Ob Sie sich privat oder geschäftlich bei uns niederlassen: **Steuereffizienz beginnt mit Appenzell Ausserrhoden.**



In der Schweiz erheben die drei Staatsebenen Bund, Kanton und Gemeinde ihre eigenen Steuern. Das fördert den Steuerwettbewerb und hält die Gesamtsteuerlast tief.

Nationaler und globaler Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen

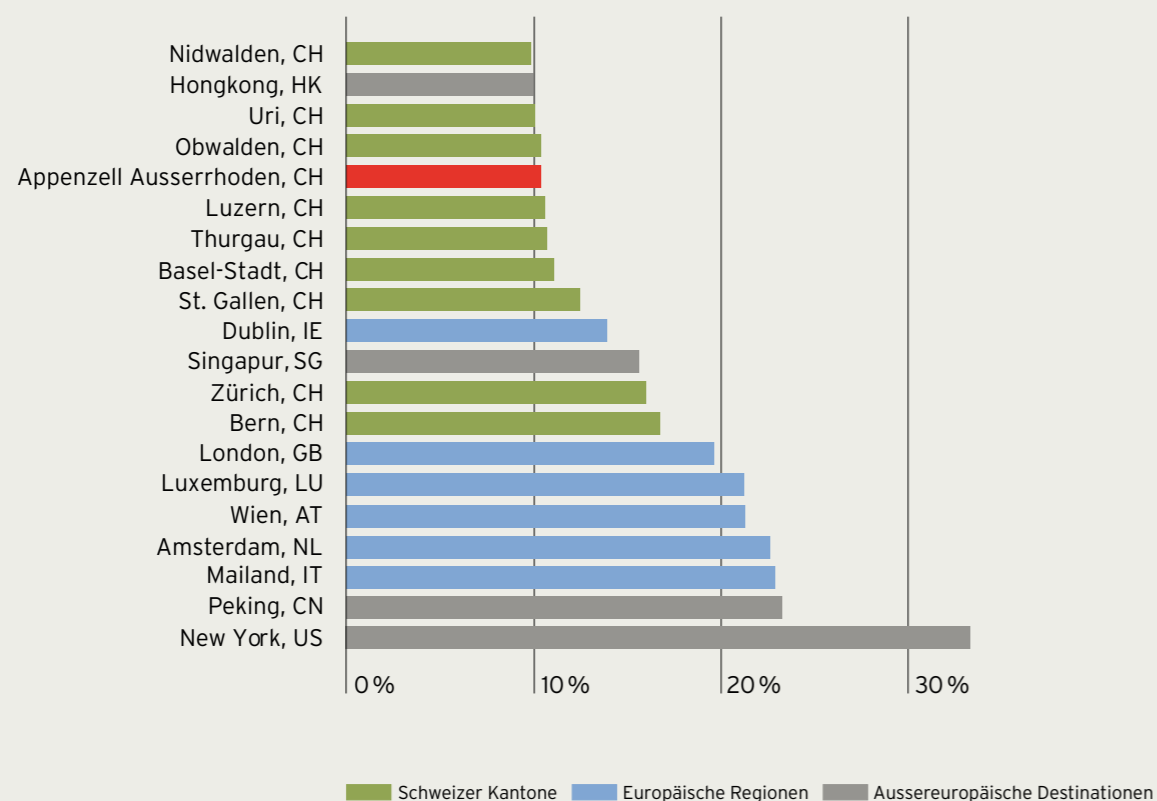
Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat die internationalen und nationalen Entwicklungen vorhergesehen und sich schon früh darauf vorbereitet. Mit seinem tiefen Steuersatz hat sich Appenzell Ausserrhoden seit 2008 sowohl in der Schweiz als auch weltweit in der Spitzengruppe etabliert.

Appenzell Ausserrhoden erhebt bei juristischen Personen Gewinn- und Kapitalsteuern (oder Minimalsteuern auf Kapitalanlageliegenschaften). Auf nationaler Ebene (Bundessteuer) werden ausschliesslich Gewinnsteuern erhoben.

Zweigniederlassungen ausländischer Personen- oder Kapitalgesellschaften in der Schweiz werden üblicherweise wie juristische Personen besteuert.

Bei natürlichen Personen erhebt Appenzell Ausserrhoden Einkommens- und Vermögenssteuern. Auf Bundesebene wird lediglich die Einkommenssteuer erhoben.

BAK Taxation Index 2023 für Unternehmen



Quelle: BAK Taxation Index 2023 für Unternehmen

Besteuerung juristischer Personen

Gewinn- und Kapitalsteuern

Appenzell Ausserrhoden gehört schweizweit zu den steuergeringsten Standorten für Unternehmen. Die Steuerbelastung (Bund, Kanton und Gemeinde) beträgt auf dem Gewinn 13,04% (vor Steuer, «Flat Tax» ohne Steuerfuss) und auf dem Kapital 0,04745% (Kapitalsteuerbelastung abhängig vom jährlich fixierten Steuerfuss, Stand 2024), wobei die Kapitalsteuer mindestens 900 Franken beträgt (Mindeststeuer).

Der Reingewinn juristischer Personen ist gewinnsteuerpflichtig und umfasst sämtliche Erträge abzüglich der geschäftlich begründeten Aufwendungen (z.B. auch der Steuern). Allenfalls wird der Saldo der Erfolgsrechnung um die steuerlich vorgeschriebenen Aufrechnungen und um bestimmte steuerliche Abzüge angepasst.

Tiefe Bemessungsgrundlage dank Abzügen

Nicht nur der gegenüber dem In- und Ausland meist deutlich tiefere Steuersatz überzeugt. Die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuerberechnung zeigt, dass die Steuerbelastung im Vergleich zu anderen Ländern effektiv noch tiefer zu liegen kommt, als dies der Steuersatz zum Ausdruck bringt. Dies resultiert konkret durch die Möglichkeit, gewisse Güter des beweglichen Anlagevermögens bereits im Anschaffungsjahr grundsätzlich ganz und Gebäude mit intensiver Sondernutzung im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr zu 30% abzuschreiben. Hinzu kommt die Gewährung pauschalierter Rückstellungen für verschiedene Bereiche wie z. B. Forschungs- und Entwicklungskosten sowie die Möglichkeit der Festlegung einer attraktiven Spesenregelung gegenüber Mitarbeitenden. Alle diese Elemente beeinflussen die grundlegende Bemessung der Steuern und damit die Steuerbelastung der Gesellschaft.

Beteiligungsabzug

Nebst tiefen Steuersätzen und den angesprochenen Möglichkeiten, die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuern tief zu halten, wird die Steuer im Verhältnis der Nettobeteiligungserträge zu den Gesamterträgen gekürzt. Die Beteiligungserträge umfassen alle Erträge aus massgeblichen Beteiligungen (Beteiligungen mit einer Quote von über 10% oder einem absoluten Verkehrswert von über 1 000 000 Franken). Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen bei mindestens 1-jährigem Besitz gelten ebenfalls als Beteiligungsertrag.

Zum steuerbaren Kapital werden das Grundkapital einer AG, Kommandit-AG, GmbH oder Genossenschaft, die offenen und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven sowie allfällig verdecktes Eigenkapital gerechnet. Falls aktivseitig Beteiligungen, Konzerndarlehen und Patente vorhanden sind, wird das steuerbare Eigenkapital verhältnismässig herabgesetzt (Beteiligungsabzug auf dem Kapital).

Beispiel:

Unternehmen mit Sitz in Appenzell Ausserrhoden

(in Franken, Stand 2024)

Steuerbarer Gewinn vor Steuern	1 000 000
Steuerbares Kapital	3 000 000
13,04 % Gewinnsteuer inkl. Bundessteuer	130 400
0,04745 % Kapitalsteuer	1 424
Steuerbelastung	131 824

Doppelbesteuerungsabkommen

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat die Schweiz mit über 100 Ländern bilaterale Abkommen geschlossen und Befreiungen oder Anrechnungen vereinbart. Bei einer Befreiung verzichtet der Wohnsitzstaat auf die Besteuerung steuerbaren Einkommens oder Vermögens im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat (allerdings mit Progressionsvorteil). Im Falle einer Anrechnung besteuern beide Länder, wobei der Wohnsitzstaat bei primärem Besteuerungsrecht des Quellenstaats dessen Steuer an seine anrechnet. Analoges gilt bei juristischen Personen.

Steuererleichterungen des Kantons

Appenzell Ausserrhoden kann neuen Unternehmen, die den wirtschaftlichen Interessen des Kantons dienen, für maximal zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren. Deren Höhe hängt insbesondere von der Anzahl und Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze ab. Nach einem Beratungsgespräch mit der Kantonalen Steuerverwaltung und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit kann ein formloser Antrag mit Businessplan sowie erläuternden Unterlagen zur näheren Beurteilung eingereicht werden.

Attraktive Instrumente zur Steuerplanung

Patentbox

Der Gewinn aus in- und ausländischen Patenten und (eng umschriebenen) vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 50 % betragen. Zu beachten ist, dass die mit der Entwicklung des Patents angefallenen und als Aufwand geltend gemachten F&E-Kosten zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Patentbox zum Gewinn hinzugerechnet werden. Jedoch können diese Kosten anschliessend in der Patentbox geltend gemacht werden.

Überabzüge für Forschung und Entwicklung (F&E)

Für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können zusätzliche Abzüge von bis zu 50 % vorgenommen werden.

Entlastungsbegrenzung

Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie des Abzugs für Eigenfinanzierung wird durch die sogenannte Entlastungsbegrenzung bei 50 % limitiert (Mindestbetrag an steuerbarem Gewinn). Ebenfalls berücksichtigt werden Abschreibungen auf altrechtlichem Step-Up-Substrat.

Pflegeab

Dank der Verfügbarkeit von bestens ausgebildeten und leistungsbereiten Mitarbeitenden, der landschaftlichen Schönheit sowie einer Top-Infrastruktur ist Appenzell Ausserrhoden für die Berit Klinik der perfekte Standort.

Peder Koch, Berit Klinik

Weitere Steuern auf Bundesebene

Mehrwertsteuer

Der Normalsatz beträgt aktuell 8,1%. Bei bestimmten Gütern (insbesondere Lebensmittel und alltägliche Verbrauchsgüter) fallen nur 2,6%, für Beherbergungsleistungen nur 3,8% Mehrwertsteuer an (Stand 2024).

Mehrwertsteuerpflichtig sind Unternehmen, bei welchen der Umsatz aus Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch jährlich 100 000 Franken übersteigt (Stand 2024). Gleiches gilt für Personen, die für mehr als 10 000 Franken im Jahr ausländische Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder für Dienstleistungen, die zollpflichtig sind. Bemessungsgrundlage der inländischen Lieferungen und Dienstleistungen ist das vereinbarte bzw. eingenommene Bruttoentgelt.

Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind Leistungen der Bereiche Gesundheit, Sozialfürsorge, soziale Sicherheit, Erziehung, Unterricht, Kinder- und Jugendbetreuung, Kultur, Versicherungsumsätze, Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs (exkl. Vermögensverwaltung und Inkasso), Handänderungen und Dauervermietung von Grundstücken, Wetten, Lotterien und Glücksspiele sowie Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Ebenfalls befreit sind Umsätze, welche Ausfuhren, grenzüberschreitende Transporte oder Dienstleistungen zur Nutzung oder Auswertung im Ausland betreffen. Für Gegenstände und Dienstleistungen, die zur Erzielung solcher Umsätze erforderlich sind, besteht Anspruch auf Vorsteuerabzug.

8.1% Normalsatz

3.8% Beherbergung

2.6% Lebensmittel

Stempelabgaben

Diese fallen im Rechtsverkehr an (Kapitalbeschaffung, Umsatz von Wertschriften, Zahlung von Versicherungsprämien) und umfassen drei Abgabearten:

Emissionsabgabe auf inländische Urkunden (Aktien, Anteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, Obligationen, Geldmarktpapiere). Die von den Emittenten zu entrichtenden Abgaben betragen 1% (bei Gründung oder Kapitalerhöhung gilt eine Freigrenze von 1 Million Franken).

Umsatzabgabe auf in- und ausländische Wertpapiere beim Verkauf durch inländische Effekthändler. Die Abgaben von 1.5‰ auf inländischen und 3‰ auf ausländischen Wertpapieren sind vom Händler zu begleichen. Abgabefrei sind die Ausgabe von Euro-Obligationen, der Obligationshandel im Ausland-Ausland-Geschäft und die Handelsbestände gewerblicher Effekthändler.

Abgabe auf Versicherungsprämien wie Haftpflicht- und Kasko- oder Sachversicherungen. Nicht betroffen sind Unfall- und Krankenversicherungen sowie bestimmte Lebensversicherungen. Abgabepflichtig ist meist der Versicherer.

35% Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine Quellensteuer von 35% auf den Ertrag beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere Zinsen und Dividenden, Lotteriegewinne und Versicherungsleistungen). Steuerpflichtig ist der Schuldner der Leistung, der die Steuer auf den Empfänger abwälzen muss. Hat der Leistungsempfänger einen Schweizer Wohnsitz, kann eine Rückerstattung beziehungsweise Anrechnung beantragt werden. Im Ausland ansässige Anlegerinnen und Anleger können eine teilweise oder vollständige Erstattung der Verrechnungssteuer beanspruchen, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Wohnsitzstaat besteht.

Siehe auch www.estv.admin.ch

Besteuerung natürlicher Personen

Einkommensbasis, Abzüge und Vermögen

Sämtliche in der Steuerperiode zufließenden Vermögenswerte werden als Einkommen besteuert. Bei natürlichen Personen werden Gewinnungskosten, Kinderabzüge, Versicherungsbeiträge, Unterstützungsbeiträge sowie Spar- und Schuldzinsen vom Bruttoeinkommen abgezogen. Zur Berechnung der Vermögenssteuer sind die einfache Steuer sowie die Steuereinheiten der Gemeinde relevant.

Für die ersten 250 000 Franken beträgt die einfache Steuer 0,5 ‰, für höhere Vermögen 0,55 ‰.

Quellensteuern auf Einkommen und Vermögen

Ausländische Arbeitnehmende sowie Schweizer Staatsangehörige mit primärem Lebensmittelpunkt im Ausland unterliegen der Quellensteuer. Deren Arbeitgebende melden diese Personen bei Erwerbsaufnahme bei der Kantonalen Steuerverwaltung an, behalten vom Lohn die Quellensteuer zurück und rechnen diese mit der Kantonalen Steuerverwaltung ab.

Teilsatzverfahren auf Dividenden

Die Steuer auf ausgeschütteten Gewinnen aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird zu 60 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % am Kapital halten.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

In Appenzell Ausserrhoden sind sämtliche Schenkungen und erbrechtliche Zuwendungen an Ehepartner, Eltern, Kinder, Enkel sowie Stief- und Pflegekinder steuerfrei. Ist bei einer Unternehmensnachfolge eine Drittperson die Begünstigte, ermässigt sich die Steuer grundsätzlich um 90 %, soweit das übertragene Geschäftsvermögen vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dient bzw. soweit die übertragene massgebliche Beteiligung mit einer leitenden Funktion im Geschäftsbetrieb einhergeht.

Besteuerung von Kapitalgewinnen

Das Steuergesetz stellt Kapitalgewinne aus Privatvermögen explizit steuerfrei. Eine Ausnahme gilt für Gewinne aus Grundstückverkäufen: Falls Kapitalgewinne in einer gewerblichen Tätigkeit anfallen, unterliegen diese der ordentlichen Einkommenssteuer.

Hinweis: Steuerberechnung im Internet

Ausgehend vom steuerbaren Einkommen und Vermögen kann die Steuerbelastung unter www.ar.ch/steuern (unter dem Menüpunkt «Steuerberechnungen») online kalkuliert werden.

Besteuerung auf Ebene Gemeinde, Kanton und Bund

Die Einkommenssteuer wird sowohl auf der Ebene des Kantons und der Gemeinde als auch auf eidgenössischer Ebene (direkte Bundessteuer) erhoben. Dabei gelten für Alleinstehende und Verheiratete unterschiedliche Steuersätze. Die Vermögenssteuer ist lediglich auf der Ebene des Kantons und der Gemeinde geschuldet. Je nach Konfession fällt zusätzlich eine Kirchensteuer an.

Kantons- und Gemeindesteuern

Im Unterschied zu juristischen Personen hängt die Besteuerung natürlicher Personen von der Wohngemeinde ab. Die Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuer erfolgt daher in zwei Schritten:

1. Berechnung der einfachen Steuer gemäss steuerbarem Einkommen und Vermögen
2. Multiplikation mit der Steuereinheit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde sowie des Kantons

Direkte Bundessteuer

Zur Berechnung der direkten Bundessteuer besteht eine separate Tarifstruktur. Auch hier sind die unterschiedlichen Tarife von Alleinstehenden oder Verheirateten zu beachten. Im Gegensatz zur Kantons- und Gemeindesteuer ergibt die Multiplizierung des steuerbaren Einkommens mit dem Steuersatz die Gesamtsteuer.

Beispiel:

Verheiratetes Ehepaar, wohnhaft in Speicher, evangelisch

(in Franken, Stand 2024)

Steuerbares Einkommen	200 000
Steuerbares Vermögen	900 000

Kantons- und Gemeindesteuer auf Einkommen

Einfache Steuer: $2,28\% \times 200\,000 = 4\,549$	
Gesamtsteuer für Speicher: $7,5 \times 4\,549$	34 117

Kantons- und Gemeindesteuer auf Vermögen

Einfache Steuer:	
$0,5\text{ ‰} \times 250\,000 + 0,55\text{ ‰} \times 650\,000$	482.50
Gesamtsteuer für Speicher: $7,5 \times 482.50$	3 619

Direkte Bundessteuer auf Einkommen

$6,035\% \times 200\,000$	12 070
---------------------------	--------

Gesamtsteuerbelastung **49 806**

(entspricht 24,903 % des steuerbaren Einkommens)

Möchten Sie Appenzell Ausserrhoden ansteuern?



Standortförderung
und Steuerverwaltung
sind jederzeit
gerne für Sie da.

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Standortförderung
Obstmarkt 3
CH- 9102 Herisau

Telefon +41 71 353 64 43
www.ar.ch/awa
wirtschaft.arbeit@ar.ch

Member of



www.sgba.ch